



Bild: DB Engineering & Consulting

Überblick über die Planfeststellungsverfahren für die Schienenanbindung der Festen Fehmarnbeltquerung, Januar 2023

Zweistufiges Verfahren für die Schienenanbindung



- Raumordnungsverfahren („Grobplanung“)
 - Das Land Schleswig-Holstein hat für den geplanten Ausbau und die Elektrifizierung der Schienenanbindung der Festen Fehmarnbeltquerung von Puttgarden bis Lübeck ein Raumordnungsverfahren nach dem **Raumordnungsgesetz (ROG)** durchgeführt.
 - Im Raumordnungsverfahren wird die Raumverträglichkeit des Vorhabens geprüft. Es wurde im Mai 2014 abgeschlossen und sieht im Ergebnis eine zweigleisige Neubaustrecke und die Umfahrung von Ortschaften im Nordosten des Streckenverlaufs vor.



- Planfeststellungsverfahren („Feinplanung“)
 - Die Zulassung der Schienenanbindung erfolgt im Rahmen von mehreren Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 ff. **Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)** in Verbindung mit §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Zuständige Planfeststellungsbehörde ist das Eisenbahn-Bundesamt (EBA).
 - Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Das Vorhaben wurde in insgesamt **10 Planfeststellungsabschnitte (PFA)** unterteilt, für die jeweils ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird.

Überblick über die Planfeststellungsabschnitte von „Süd nach Nord“

- PFA Lübeck
- PFA 1.1: Bad Schwartau
- PFA 1.2: Ratekau, Timmendorfer Strand, Scharbeutz
- PFA 2: Sierksdorf, Neustadt i.H., Altenkrempe
- PFA 3: Schashagen, Beschendorf, Manhagen, Lensahn, Damlos
- PFA 4: Oldenburg i.H., Göhl
- PFA 5.1: Heringsdorf, Neukirchen
- PFA 5.2: Großenbrode, Neukirchen
- PFA 6: Fehmarn inklusive Brückenbereich
- PFA Sundquerung (Kombinierter Absenktunnel Fehmarnsund)

Überblick über die Planfeststellungsabschnitte (1)



Grafik: DB Netz AG (Stand Nov. 2022)

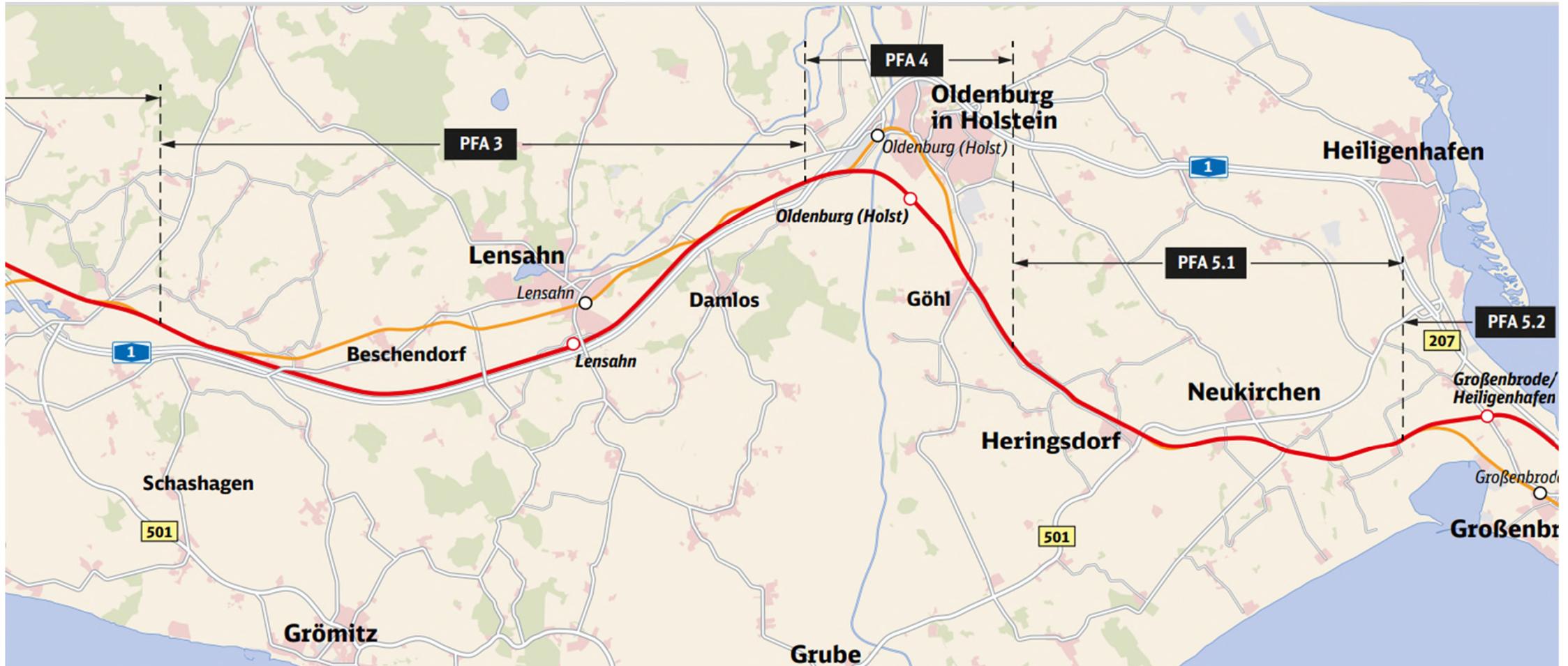
PFA Lübeck

PFA 1.2: Ratekau, Timmendorfer Strand, Scharbeutz

PFA 1.1: Bad Schwartau

PFA 2: Sierksdorf, Neustadt i.H., Altenkrempe

Überblick über die Planfeststellungsabschnitte (2)



Grafik: DB Netz AG (Stand Nov. 2022)

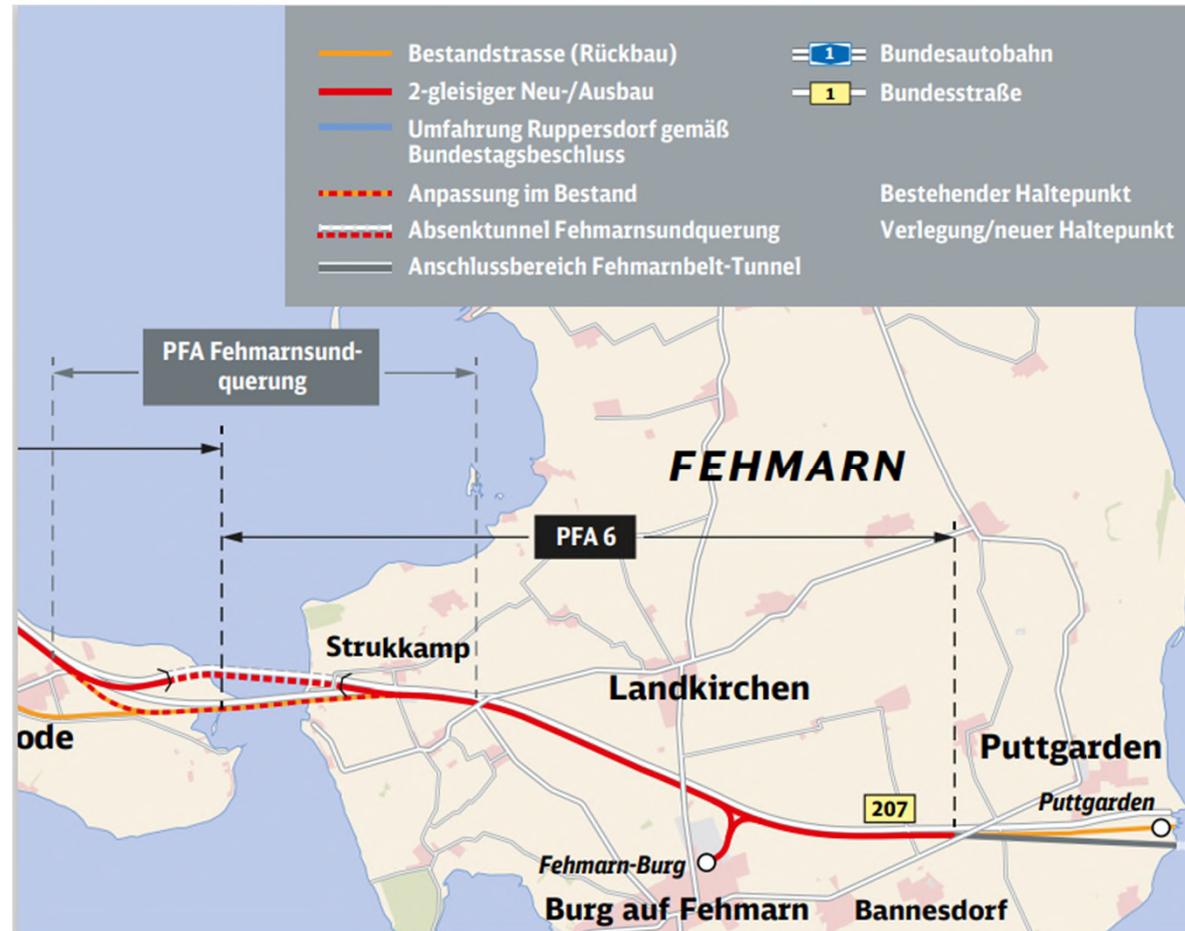
PFA 3: Schashagen, Beschendorf, Manhagen, Lensahn, Damlos

PFA 5.1: Heringsdorf, Neukirchen

PFA 4: Oldenburg i.H., Göhl

PFA 5.2: Großenbrode, Neukirchen

Überblick über die Planfeststellungsabschnitte (3)



Grafik: DB Netz AG (Stand Nov. 2022)

PFA Fehmarnsundquerung

PFA 6: Fehmarn inklusive Brückenbereich

Bundestagsbeschluss

- Die Schienenanbindung ist im **vordringlichen Bedarf** des **Bedarfsplans des Bundesschienenwegeausbaugesetzes** (BSWAG) enthalten. Die bundesseitige Finanzierung ist in der Bedarfsplanumsetzungsvereinbarung (BUV) geregelt, die auch eine Parlamentarische Befassung vorsieht.
- Im Zuge der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung und in Vorbereitung dieser Parlamentarischen Befassung hat die DB Netz AG die Forderungen aus der Region insbesondere zum Lärm- und Erschütterungsschutz sowie zur Trassierung in ihrem Bericht an das BMVI zusammengefasst.
- Darauf basierend, hat die **Bundesregierung** den Bundestag am 28.05.2020 in ihrem „Bericht über das Ergebnis der Vorplanung und der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung zur Ausbaustrecke/ Neubaustrecke Hamburg – Lübeck – Puttgarden“ (BT-Drucks. 19/19500) über die Forderungen der Region unterrichtet.
- Am **2. Juli 2020** hat der **Bundestag** 232 Mio. Euro für Maßnahmen über die gesetzlichen Vorgaben hinaus freigegeben (BT-Drucks. 19/20624; BT-Plenarprotokoll 19/170, Seite 21317B). Dies betrifft insbesondere den Lärmschutz, den Erschütterungsschutz und Trassierungsänderungen.



Der Beschluss des Bundestages hat dazu geführt, dass die Vorhabenträgerin ihre Planungen umfassend überarbeitet und angepasst hat, um den Forderungen aus der Region Rechnung zu tragen. Hierbei werden die, mit rund 232 Mio. Euro durch den Bundestagsbeschluss finanzierten, Lärm- und Erschütterungsschutzmaßnahmen über das gesetzliche Maß hinaus berücksichtigt.

Verfahrensschritte in der Planfeststellung (1)

- **Antragstellung:**

- Die Vorhabenträgerin (DB Netz AG) erstellt die Unterlagen für den Planfeststellungsantrag und reicht diesen bei der Anhörungsbehörde zur Durchführung des Anhörungsverfahrens ein. In der Praxis ist teilweise eine „Plausibilitätsprüfung“ des Antrags beim EBA auf Vollständigkeit und technische Realisierbarkeit vorgeschaltet.
- Im Zuge des *Gesetzes zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich vom 29. November 2018* wurde das **Eisenbahn-Bundesamt (EBA)** als Planfeststellungsbehörde zugleich auch als Anhörungsbehörde festgelegt (siehe § 3 Abs. 2 Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz - BEVVG). Für diejenigen Abschnitte, für welche bereits vor dem 6. Dezember 2020 die Planfeststellungsverfahren eingeleitet wurden, ist nach wie vor das **Amt für Planfeststellung Verkehr (APV)** des Landes Schleswig-Holstein die zuständige Anhörungsbehörde (siehe die Übergangsregelung in § 10 Abs. 3 BEVVG).
- Umfang: Zu den Planunterlagen gehören üblicherweise u.a. folgende Dokumente:
 - Erläuterungsbericht, Übersichtspläne- und karten, Lagepläne, Bauwerksverzeichnis
 - Grunderwerbspläne, Grunderwerbsverzeichnisse, Regelquerprofile, Bauwerkspläne
 - Baustelleneinrichtung- und Erschließungspläne, Spurplanskizzen
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan, Umweltverträglichkeitsuntersuchung, Wasserrechtliche Unterlagen, FFH-Prüfung, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
 - Schall- und erschütterungstechnische Untersuchungen
 - Geotechnische Untersuchungen, Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept

Verfahrensschritte in der Planfeststellung (2)

- **Anhörungsverfahren (Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung)**

- **Öffentliche Auslegung des Plans:** Die Unterlagen werden in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, für die Dauer eines Monats zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Nach dem (derzeit bis Ende 2023 befristeten) Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (**PlanSiG**) kann die Auslegung u.U. durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden.
- **Einwendungen und Stellungnahmen:** Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan erheben. Vereinigungen und Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, können Stellungnahmen abgeben. Die DB Netz AG erwidert auf die Einwendungen und Stellungnahmen schriftlich.
- **Ggf. Erörterungstermin / Online-Konsultation:** Die Anhörungsbehörde prüft die Einwendungen und Stellungnahmen und erörtert diese vor Ort oder (je nach COVID19-Infektionsgeschehen) im Rahmen einer Online-Konsultation gemäß PlanSiG mit der Vorhabenträgerin, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgeben haben.
Hinweis: Die Anhörungsbehörde kann nach § 18a Nr. 1 AEG auf eine Erörterung verzichten.

Verfahrensschritte in der Planfeststellung (3)

- **Ggf. Planänderung:**

- Die DB Netz AG nimmt im Laufe des Verfahrens unter Umständen Änderungen am Plan vor. Anlass hierfür können etwa die Einwendungen und Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sein. Der Bundestagsbeschluss hinsichtlich der Finanzierung von u.a. zusätzlichen Maßnahmen für den Lärm- und Erschütterungsschutz hat ebenfalls zu umfangreichen Planänderungen geführt.
- Wird ein ausgelegter Plan geändert und werden dadurch der Aufgabenbereich einer Behörde oder einer Vereinigung oder Belange Dritter erstmals oder stärker als bisher berührt, so wird diesen die Änderung mitgeteilt und ihnen Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen gegeben. Für den Fall, dass sich die Änderung voraussichtlich auf das Gebiet einer anderen Gemeinde auswirken wird, ist der geänderte Plan in dieser Gemeinde auszulegen.

- **Erlass und Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses:**

- Das Eisenbahn-Bundesamt prüft alle Sachverhalte und erlässt den Planfeststellungsbeschluss. Anschließend kann im jeweiligen Abschnitt – vorbehaltlich eines auf den „Baustopp“ gerichteten Eilverfahrens – mit dem Bau begonnen werden.
- Eine Ausfertigung des Beschlusses wird mit Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans in den Gemeinden zwei Wochen zur Einsicht **ausgelegt**. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekanntgemacht. Im Rahmen des PlanSiG kann die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden.

Verfahrensschritte in der Planfeststellung (4)



- **Rechtsschutz gegen den Planfeststellungsbeschluss (PFB):**

- **Zustellung:**



- Der PFB wird denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, grundsätzlich **zugestellt**. Die Zustellung kann aber u.U. durch **öffentliche Bekanntmachung** im **amtlichen Veröffentlichungsblatt** und in **örtlichen Tageszeitungen** ersetzt werden. Die Bekanntmachung enthält auch einen Hinweis auf die Auslegung des PFB. Mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist gilt der PFB den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

- **Hauptsacheverfahren:**

- Gegen den PFB kann Anfechtungsklage beim Bundesverwaltungsgericht erhoben werden (§ 18e Abs. 1 AEG i.V.m. Anlage 1 Nr. 4). Die Klage ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung bzw. öffentlicher Bekanntmachung des PFB zu erheben.
- Innerhalb einer **Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung** sind die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben; Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt, § 18e Abs. 5 AEG. Es stehen deshalb grundsätzlich nur die Monatsfrist bis zur Klageerhebung und die anschließenden zehn Wochen zur inhaltlichen Erarbeitung der Klagegründe zur Verfügung.

- **Eilverfahren:**

- Die Anfechtungsklage hat bei diesen Projekten keine aufschiebende Wirkung, d.h. der Bau kann trotz Klageerhebung fortgesetzt werden (§ 18e Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 AEG). Etwas anderes gilt dann, wenn ein erfolgreicher Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den PFB gestellt wurde. Der Antrag kann nur **innerhalb eines Monats** nach Zustellung bzw. öffentlicher Bekanntmachung des PFB gestellt und begründet werden, § 18e Abs. 2 Satz 2 AEG.

Verfahrensstand in den Abschnitten (1)

- **PFA Lübeck:**

- **Antragstellung ausstehend:** Die Planfeststellungs-Unterlagen wurden Ende November 2020 zur Plausibilitätsprüfung beim EBA vorgelegt. Die Unterlagen werden aufgrund der umfangreichen Änderungen aus dem Bundestagsbeschluss derzeit überarbeitet. Die Unterlagen sollen direkt mit den eingearbeiteten Änderungen eingereicht werden. Die förmliche Einreichung des Antrags gemäß § 73 Abs. 1 VwVfG steht noch aus.

- **PFA 1.1, PFA 1.2 und PFA 2:**

- **Antragstellung ausstehend:** Die Unterlagen zu PFA 1.1, 1.2 und 2 werden aufgrund der umfangreichen Änderungen aus dem Bundestagsbeschluss derzeit überarbeitet. Die Unterlagen sollen direkt mit den eingearbeiteten Änderungen eingereicht und ausgelegt werden. Die förmliche Einreichung des Antrags gemäß § 73 Abs. 1 VwVfG steht noch aus.

- **PFA 3:**

- **Antragstellung erfolgt:** Die Unterlagen inklusive Änderungen aus dem Bundestagsbeschluss wurden zur Plausibilitätsprüfung beim EBA eingereicht. Die Unterlage wurde an die Anhörungsbehörde übersandt.
- **Auslegung ausstehend:** Die Auslegung wird derzeit abgestimmt und soll voraussichtlich **Anfang 2023** erfolgen.



Hinweis: Die Vorhabenträgerin stellt ihre Planung für den Abschnitt PFA 3 ganz aktuell auf einer **Informationsveranstaltung am 10. Januar 2023 in Lensahn** der Öffentlichkeit vor.

Verfahrensstand in den Abschnitten (2)

- **PFA 4:**

- **Antragstellung erfolgt:** Die Unterlagen inklusive Änderungen aus dem Bundestagsbeschluss wurden zur Plausibilitätsprüfung beim EBA eingereicht. Die Unterlage wurde im **Sommer 2020** an das APV (Anhörungsbehörde) übersandt.
- **1. Auslegung erfolgt:** Die Unterlagen für den PFA 4 wurden vom **22. September bis zum 21. Oktober 2021** nach den Vorschriften des Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) im Internet veröffentlicht und zusätzlich ausgelegt. Die Unterlagen sind weiterhin [hier](#) abrufbar. Die Einwendungsfrist endete am 04. November 2021. Die Beantwortung der Einwendungen und Stellungnahmen durch die DB Netz AG wurde Ende 2022 abgeschlossen.
- **2. Auslegung zur Planänderung ausstehend:** Im Rahmen eines Planänderungsverfahrens wurden die Änderungen, die aus dem Bundestagsbeschluss resultieren, in das Verfahren eingebracht. Die 2. Auslegung des PFA 4 erfolgt voraussichtlich in der **ersten Jahreshälfte 2023**.

- **PFA 5.1:**

- **Antragstellung ausstehend:** Die Unterlagen wurden zur Plausibilitätsprüfung erstmals im November 2018 beim EBA eingereicht. Die sich aus dem Bundestagsbeschluss ergebenden Änderungen wurden zwischenzeitlich in die Unterlagen eingearbeitet. Die Plausibilitätsprüfung läuft derzeit. Im Nachgang wird die Unterlage an die Anhörungsbehörde übersandt.
- **Auslegung ausstehend:** Die Auslegung der Unterlagen soll voraussichtlich in der **zweiten Jahreshälfte 2023** erfolgen.

Verfahrensstand in den Abschnitten (3)

- **PFA 5.2:**

- **Antragstellung erfolgt:** Die Unterlagen wurden erstmals im **Mai 2019** zur Plausibilitätsprüfung beim EBA eingereicht. Die sich aus dem Bundestagsbeschluss ergebenden Änderungen wurden zwischenzeitlich in die Unterlagen eingearbeitet. Die Unterlage wurde an das APV (Anhörungsbehörde) übersandt.
- **Auslegung ausstehend:** Eine Auslegung der Unterlagen soll voraussichtlich **Anfang 2023** erfolgen.

- **PFA 6:**

- **Antragstellung erfolgt:** Die Unterlagen für den PFA 6 wurden im **April 2018** zur Plausibilitätsprüfung beim EBA eingereicht. Die Unterlage wurde an das APV (Anhörungsbehörde) übersandt.
- **1. Auslegung erfolgt:** Die Unterlagen für den PFA 6 wurden vom **31. August bis zum 30. September 2020** nach den Vorschriften des Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) im Internet veröffentlicht und zusätzlich ausgelegt. Die Unterlagen sind weiterhin [hier](#) abrufbar. Die Einwendungsfrist endete am 14. Oktober 2020.
- **2. Auslegung zur Planänderung erfolgt:** Im Rahmen eines Planänderungsverfahrens wurden die Änderungen, die aus dem Bundestagsbeschluss resultieren, in das Verfahren eingebracht. Die Auslegung der Unterlagen zur Planänderung erfolgte vom **10. Januar 2022 bis zum 9. Februar 2022** nach dem PlanSiG. Die 1. Planänderung aufgrund des Bundestagsbeschlusses wurden bereits in das Verfahren eingebracht.
- **Erörterung läuft derzeit:** Die (nicht öffentliche) **Online-Konsultation** erfolgt derzeit **vom 12. Dezember 2022 bis zum 11. Januar 2023** einschließlich. Hierbei werden die Einwendungen und Stellungnahmen zur 1. und 2. Auslegung gemeinsam erörtert.



Verfahrensstand in den Abschnitten (4)

- **PFA Sundquerung** (Kombinierter Absenktunnel Fehmarnsund):

- **Antragstellung ausstehend:** Die Unterlagen werden derzeit direkt mit Berücksichtigung der zusätzlichen Maßnahmen erstellt.
- Hinweis: Geplant ist eine Öffentlichkeitsveranstaltung **im Januar 2023**.



Fazit: In den meisten Abschnitten haben Einwender, deren Belange durch das Vorhaben bzw. die Planänderung berührt werden, noch die Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen. Der PFA 6 auf Fehmarn ist am weitesten fortgeschritten. Hier steht als nächster Schritt die Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses bevor.

Quellen:

- Landesportal zu Planfeststellungen: [BOB-SH Planfeststellungsverfahren | BOB-SH Planfeststellungsverfahren](#)
- Projektseite der DB Netze AG: <https://www.anbindung-fbq.de/de/>
- Präsentation der DB Netze AG vom 9. November 2022 „Schienenanbindung FBQ – Runder Tisch Nord/Mitte“
- Präsentation der DB Netze AG von Juli 2021 „Schienenanbindung der Festen Fehmarnbeltquerung“